



Tarifspiegel 2012.

Tarifliche Grundvergütungen
bis 8,50 Euro je Stunde in Nordrhein-Westfalen.

Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus. In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen der niedrigsten Lohn- und Gehaltsgruppen veröffentlicht. Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Er soll Arbeitnehmern und Arbeitgebern ohne Tarifbindung als Orientierung für die Festlegung der Löhne und Gehälter dienen. Stand dieser Ausgabe ist November 2012.

In Nordrhein-Westfalen sind zurzeit 189 Verbandstarifverträge für die verschiedenen Wirtschaftszweige gültig. Weitere Informationen dazu gibt es im Internet unter www.tarifregister.nrw.de.

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für

die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Gaststätten- und Hotelgewerbe (für einzelne Tarifgruppen)
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

Auch die Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Sie dürfen nicht unterschritten werden. Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz gibt es in den Branchen Baugewerbe, Dachdeckerhandwerk, Maler- und Lackiererhandwerk, Elektroh Handwerk, Gebäudereinigerhandwerk. In den vergangenen Jahren kamen Mindestlöhne für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken, für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft und für die Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst, für die Pflegebranche und für die Sicherheitsdienstleistungen hinzu. Es folgte der Mindestlohn für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch und die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen (www.bmas.de, Pfad „Themen“, „Arbeitsrecht“, „Tarifverträge“).

Nach einer Auswertung von zurzeit 189 gültigen Verbandstarifverträgen in Nordrhein-Westfalen gibt es in 53 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 8,50 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

Einzelne Verbände weisen darauf hin, dass die untersten Entgeltgruppen in den aufgeführten Wirtschaftszweigen häufig nur gering oder gar nicht mit Mitarbeitern besetzt sind.

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt. Die Tarifpartner der anderen Branchen finden Sie unter www.tarifregister.nrw.de (Tarifinformationen, Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen).

Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet.

Die umseitige Übersicht gibt Auskunft über die niedrigsten Tarifsätze.

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	6,59	1.118	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten	01.09.2007
		7,97	1.352	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung	
		7,94	1.347	einfache kaufm. Tätigkeiten	
2.	Abfallwirtschaft	8,33		Mindestlohn nach AEntG	01.11.2011
3a.	Arbeitnehmerüberlassung	8,19		Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)	01.01.2012
3b.	Arbeitnehmerüberlassung , abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Mittelständischer Personaldienstleister e.V. (AMP) in Berlin und 6 CGB-Gewerkschaften *	7,75		schematische Tätigkeiten, ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, jedoch eine Einweisung erforderlich	01.07.2011
		8,38		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, berufliche Grundkenntnisse oder eine Einarbeitung erforderlich	
3c.	Arbeitnehmerüberlassung , abgeschl. zwischen dem Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstl. e.V. (BZA) in Bonn und 7 DGB-Gewerkschaften	8,19		Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern	01.11.2012
3d.	Arbeitnehmerüberlassung , abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen. e.V. (IGZ) in Münster und 7 DGB-Gewerkschaften	8,19		Tätigkeiten, die keine Anlernzeit erfordern oder Tätigkeiten, die eine kurze Anlernzeit erfordern	01.11.2012
3e.	Arbeitnehmerüberlassung , abgeschl. zwischen der Tarifgemeinschaft Zeitarbeitsunternehmen im Bundesverband Deutscher Dienstleistungsunternehmen e.V. (BVD) und 6 CGB-Gewerkschaften *	7,75		schematische Tätigkeiten, ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, jedoch eine Einweisung erforderlich	01.07.2011
		8,28		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, berufliche Grundkenntnisse oder eine Einarbeitung erforderlich	01.07.2011
4.	Augenoptikerhandwerk	7,77	*** 1.319	nach Ablauf der Ausbildungszeit ohne Gesellenprüfung	01.08.2002
5.	Bäckerhandwerk	8,25	1.381	Reinigungskräfte im Verkauf	01.06.2012
		8,48	1.420		01.05.2013
		8,09		Stundenkräfte ohne Ausbildung; max. 15 Std./Wo.	01.06.2012
6.	Bewachungsgewerbe	** 8,15		Separatwachmann in geschlossenen Objekten oder im Pfortnerdienst	01.03.2012
		** 8,38		Separatwachmann außerhalb geschlossener Objekte oder im Pfortnerdienst mit Telefon-, Auskunfts- und Registriertätigkeit	
		8,09 8,23		Mindestlohn nach AEntG	01.03.2012 01.01.2013
7.	Brot- und Backwarenindustrie	8,28	1.387	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.04.2012
8.	Buchbinderhandwerk	5,83		einfache und leichte Tätigkeit ohne Vorkenntnisse	01.05.2003
		6,07		fachliche Einarbeitung und Erfahrung sowie Geschicklichkeit und Ausdauer notwendig, mit Verantwortung für Maschine und Material	
		6,31		längere fachliche Einarbeitung u. Erfahrung sowie Maschinenkenntnisse notwendig, mit Eigenverantwortung für Maschine u. Material	
		6,70		qualifizierte Arbeiten, systematische Einarbeitung Berufserfahrung u. Maschinenkenntnisse mit erhöhter Eigenverantwortung für Maschine und Material oder Fachkönnen und Verantwortung für eine größere Arbeitsgruppe	

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
	Fortsetzung: Buchbinderhandwerk	7,88		Handwerker mit Ausbildung überwiegend mit Arbeiten ihres erlernten Berufes beschäftigt (keine Buchbinder/graphische Facharbeiter)	01.05.2003
		7,10	1.173	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten ohne kaufm. Berufsausbildung	
9.	Dachdeckerhandwerk	7,83 8,03	1.329 1.362	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.2012 01.02.2014
10.	Eiscafes, italienische	8,40		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder die geringe fachliche Kenntnisse erfordern, die durch Anleitung erworben wurden	01.08.2012
11.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe	6,40		Saisonarbeitskräfte, die Erntearbeiten oder Pflegearbeiten und Pflanzarbeiten (im Forst nur auf leichten Böden) verrichten oder in vor- oder nachgelagerten Bereichen leichte Arbeiten verrichten	01.01.2011
		6,70		Saisonarbeitskräfte, die in vor- oder nachgelagerten Bereichen schwere Arbeiten verrichten	
		7,50		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben	01.08.2010
		8,11		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)	
		7,76		einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	
		7,65	1.298	mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung	
		8,09	1.372	einfache kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung	
12.	Feinkeramische Industrie	7,86	1.299	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.02.2011
13.	Film und Fernsehen technische Betriebe	7,85	1.297	einfache und schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit nach kurzer Einweisung, ohne Berufsausbildung und Einarbeitung	01.08.2001
14a.	Filmtheater , abgeschl. zwischen dem Arbeitgeberverband Dienstleistungsunternehmen e.V. (ar.di) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	7,18		Platzanweiser/-in, Einlasskontrolleur/-in, Gastronomie (Verkäufer/-in) bis zu 2 Berufsjahren	01.01.2003
		7,23		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahren	
		7,41		Servicekraft bis zu 2 Berufsjahren	
14b.	Filmtheater in Städten über 100.000 Einwohner, abgeschl. zwischen dem HDF Kino e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	7,75		Einlasskontrolleur/-in bis zu 2 Berufsjahren sowie Platzanweiser/-in und Verkäufer/-in (Thekenkraft)	01.07.2010
		7,84		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahren	
15.	Flachglas veredelnde Industrie	8,48	1.383	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit	01.03.2012
16.	Fleischerhandwerk	6,42	1.090	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen	01.10.2007
		7,44		ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten	

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
17.	Fliesenindustrie	8,34	1.378	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.01.2011
18.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	8,03	1.363	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.09.2011
19.	Forstbetriebe, private	7,35		leichte Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.2011
		7,86		leichte Arbeiten mit Berufskönnen	
20.	Fotogeschäfte, Fotolaboratorien, Kopierbetriebe	7,29		einfache und leichte Tätigkeiten für Saisonkräfte und Aushilfen	01.01.2005
		7,80		einfache und leichte Arbeiten mit Hand oder Maschine ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach kurzer Einarbeitung	
		8,39		Tätigkeiten mit Hand oder Maschine, Einarbeitung bis zu 4 Wochen	
		6,49	1.045	kaufm. Tätigkeiten ohne vorherige Einarbeitungszeit aber mit Einweisung, ohne Berufsausbildung	
		6,89	1.109	abgeschl. 2-jährige kaufm. Berufsausbildung oder entsprechende 3-jährige Berufserfahrung	
		7,34	1.182	einfache techn. Tätigkeit oder einfache Aufsichtstätigkeit, ohne Berufsausbildung	
		8,06	1.298	techn. Tätigkeiten nach allgemeiner Aufsicht, mehrmonatige fachnahe Anlernzeit, fachnahe Ausbildung oder entsprechende Berufserfahrung erforderlich	
21.	Friseurhandwerk	7,72	** 1.326	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen oder Arbeitnehm., die die Ausbildungszeit ohne Abschluss durchlaufen haben nach 2-jähriger Vollzeittätigkeit	01.05.2011
		8,00	** 1.374	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten	
22.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	8,48	1.439	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.11.2012
23.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	8,17	** 1.381	einfache Tätigkeiten durch Anlernen erworben	01.06.2012
		8,35	** 1.411		01.02.2013
24.	Glaserhandwerk	8,48	1.383	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit	01.03.2012
25.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,12	1.324	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.01.2012
26.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	6,21	1.080	schematische einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.06.2011
27.	Instore und Logistik Services	6,50		schematische Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, aber Einweisung erforderlich	01.05.2011
		6,63			01.10.2012
		7,00		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, mit beruflichen Grundkenntnissen oder Einarbeitung	01.05.2011
		7,14			01.10.2012
		7,70		Tätigkeiten mit Berufsausbildung oder entsprechenden Arbeitskenntnissen und Fertigkeiten mit Erfahrung	01.05.2011
7,85		01.10.2012			
		8,45		schwierige Tätigkeiten mit Berufsausbildung oder einer vergleichbaren fachlichen oder praktischen Qualifikation	01.05.2011

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
28.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café	01.06.2012
		7,95		ungelernte Hilfskräfte	
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen	
29.	Krankentransporte/Notfallrettung, private	8,29	1.443	Rettungshelfer/Rettungshelferinnen	01.07.2003
30.	Kühlhäuser	8,34	1.378	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit bis zu 4 Wochen erforderlich	01.07.2000
31.	Lagerei- und Binnenhafenumschlagbetriebe Westfalen sowie Essen und Mülheim/ Ruhr	7,19	1.189	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2003
		7,76	1.283	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Anweisung, abgeschl. einschlägige Berufsausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung	
32.	Landwirtschaft	6,40		Saisonarbeitskräfte, die Erntearbeiten oder Pflegearbeiten und Pflanzarbeiten (im Forst nur auf leichten Böden) verrichten oder in vor- oder nachgelagerten Bereichen leichte Arbeiten verrichten	01.01.2011
		6,70		Saisonarbeitskräfte, die in vor- oder nachgelagerten Bereichen schwere Arbeiten verrichten	
		7,56		Grundkenntnisse/Grundfertigkeiten erforderlich, nach allgemeiner Anweisung und Anlernzeit von mind. 2 Monaten tätig	
33.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	8,30	1.408	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit bis zu 2 Wochen	01.01.2011
		8,49	1.441	Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, die nach einer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen erworben werden	
34.	Malerhandwerk	6,56	*** 1.113	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten	01.06.2003
35.	Modellbauerhandwerk *	8,13		angelernte Kräfte und Hilfsarbeiter	01.04.2010
		8,45	1.470	schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, keine Ausbildung	
36.	Omnibusgewerbe, privates	8,23	1.379	kaufm. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.10.2012
37.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe *	8,18	1.423	einfache und schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.07.2011
38.	Pelzbekleidungsindustrie	8,20	1.320	anzulernende Pelznäher/-innen während der Anlernzeit bis zu 6 Monaten oder Handnäher/-innen während der Anlernzeit	01.12.2003
39.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,80		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 48 BBIG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.2012
40.	Privatkliniken *	7,57	1.285	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe (Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Ergotherapie), Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft, Hilfskraft (Wäscherei)	01.07.2010
		8,06	1.367	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft	
41.	Raumausstatter- und Sattlerhandwerk Westfalen-Lippe *	*** 6,98		ungelernte Arbeiter/-innen	01.06.2004
		7,62	*** 1.326	einfache kaufmännische Tätigkeit	
		*** 7,49		Helfer/-innen, Matratzenarbeiter/-innen, angelernte Näher/-innen und Stepper/-innen	
		*** 7,98		Polster- und Dekorationsnäher/-innen	

lfd. Nr.	Tariffbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
42.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	6,88	1.107	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.03.2012
		7,06	1.136		01.03.2013
43.	Schirminindustrie	7,70	1.239	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung	01.03.2012
		7,90	1.271		01.03.2013
44.	Schuhindustrie	7,53	1.245	schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufserfahrung einfache Arbeiten im Lager	01.08.2011
		8,49			
45.	Steinzeugindustrie	7,53	1.244	einfache Schreib- und Büroarbeiten ohne Berufsausbildung, vorwiegend schematische Arbeiten ohne techn. oder betriebliche Fachkenntnisse	01.07.2003
		8,32	1.375	Schreib- und Büroarbeiten mit abgeschlossener Anlernausbildung oder Berufserfahrung	
46a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,50		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.01.2011
		7,76		Tätigkeiten mit geringen fachlichen Kenntnissen	
46b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	7,50		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.12.2011
		7,71			01.06.2013
		7,65		einfache Tätigkeiten, erste Vorkenntnisse erforderlich	01.12.2011
		7,86			01.06.2013
		7,88		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.12.2011
8,10			01.06.2013		
8,32		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.12.2011		
47.	Tankstellen- und Garagengewerbe abgeschl. zwischen dem Fachverband Tankstellen-Gewerbe (FTG) e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	8,28		einfache und schematische Tätigkeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung	01.09.2002
48.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	8,31	1.446	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.04.2012
		7,97	1.387	einfache kaufm. Tätigkeiten, abgeschl. kaufm. Ausbildung	
49.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen/ Tiermedizinische Fachangestellte	8,36	1.455	abgeschlossene Berufsausbildung	01.06.2012
50.	Vermessungsingenieure, öffentl. bestellte	7,08	1.217	nach kurzer Einweisung und nur nach Anleitung tätig, ungelernete Arbeitnehmer/-innen	01.07.2002
		7,80	1.341	nach planmäßiger Einarbeitung und im wesentlichen nach Anleitung tätig, ungelernete Arbeitnehmer/-innen	

lfd. Nr.	Tarfbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab
51.	Wärme-, Klima-, Lüftungs- und Gesundheitstechnik	7,19	1.158	schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung aber gewisse Fertigkeiten	01.03.2003
		8,07	1.299	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach eingehender Anweisung, 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit	
52.	Wäschereidienstleistungen im Objektkundendienst	8,00		Mindestlohn nach AEntG	01.04.2012
53.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie	8,01	1.324	vorwiegend mechanische und schematische kaufm. Tätigkeiten	01.11.2012
		8,28		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung gewerblich tätig	

Bei Stundenlohn und Monatsentgelt bedeutet:
fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen
standard umgerechnet aus DM zu Euro
 oder Monatsentgelt zum Stundenentgelt
kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

- * Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft. Zum Teil liegen rechtskräftige Gerichtsurteile vor, die die nicht Tariffähigkeit feststellen.
- ** Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.
- *** Der Tarifvertrag wurde gekündigt. Nach § 4 Abs. 5 TVG wirkt er nach, bis er durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Integration und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax 0211-855-3211
www.mais.nrw.de
info@mais.nrw.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Druck: Hausdruck
Düsseldorf, Dezember 2012

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-
Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien
noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines
Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser
Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende
Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in
welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger
zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu
einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise
verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mail.mais.nrw.de
www.mais.nrw.de